

Gemeinde Eschelbronn
Rhein-Neckar-Kreis

Satzung über die Erhebung der Kindertagesgebühren in Eschelbronn (Kindertagesgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschelbronn am 23.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Eschelbronn betreibt im Sinne des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) den Kindergarten Eschelbronn als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der Benutzungsordnung für den Kindergarten Eschelbronn geregelt.

§ 2

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn die Benutzungsgebühr an zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht bezahlt wird oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 4 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu zahlen. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ist für diesen Monat die Hälfte der monatlichen Benutzungsgebühr zu entrichten.

(3) Die Benutzungsgebühr stellt eine Beteiligung der Sorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten der Betreuungseinrichtung dar und ist deshalb auch während der Schließungstage (Ferien) sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(4) Die Gebühren werden einkommensunabhängig erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr beträgt monatlich für:

Über Dreijährige (Ü3)

nach Verlängerten Öffnungszeiten **130 €**
7:00-14:00 Uhr (35 Wochenstunden)

ein Zweitkind **90 €**

in Ganztagesbetreuung **150 €**
7.00 – 15.00 Uhr (40 Wochenstunden)

ein Zweitkind **100 €**

in Ganztagesbetreuung plus **190 €**
7:00-17:00 Uhr (50 Wochenstunden)

ein Zweitkind **130 €**

Unter Dreijährige (U3):

nach Verlängerten Öffnungszeiten: **190 €**
7:00-14:00 Uhr (35 Wochenstunden)

ein Zweitkind **130 €**

In Ganztagesbetreuung **220 €**
7.00 – 15.00 Uhr (40 Wochenstunden)

ein Zweitkind **150 €**

in Ganztagesbetreuung plus: **275 €**
7:00-17:00 Uhr (50 Wochenstunden)

ein Zweitkind **185 €**

- (2) Drittkinder sind frei.
- (3) Besuchen mehrere Geschwister den Kindergarten, und sind sie teils über drei und teils unter drei, so wird ein unter dreijähriges Kind als Erstkind und ein über dreijähriges Kind als Zweitkind gewertet.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in der Haushalt das Kind lebt sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des laufenden Kalendermonats und ist jeweils für den vollen Monat zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Monats fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eschelbronn über die Erhebung von Kindergartengebühren vom 30.04.2013 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eschelbronn, den 23.09.2014

Florian Baldauf
Bürgermeister